

dent des Bundesverfassungsgerichtes und der Generalbundesanwalt sind, erklärte zur unbewältigten Vergangenheit in der Justiz:

„Die bloße Zugehörigkeit zu einem Sondergericht oder bei einer Anklagebehörde stellen für sich allein keine Belastung dar. Die Zahl der hiernach noch verbleibenden belasteten Richter und Staatsanwälte ist verschwindend gering. Sie beträgt niemals Tausende oder gar mehr, wie es nach Listen und Veröffentlichungen aus dem Osten den Anschein haben könnte, sondern nur einen verschwindenden Bruchteil von diesen Zahlen.“^{19 20}

Man spricht also (im ungünstigsten Fall) nur von durch Rechtsbeugung begangenen Totschlag. Hier von Rechtsbeugung zu sprechen, heißt aber die völkerrechtswidrigen Terror- und Morddirektiven des Nazi-regimes, die völkerrechtswidrige Tätigkeit der Sondergerichte Hitlers als anerkennungswürdiges Recht, als anerkennungswürdige Tätigkeit zu bezeichnen, heißt schließlich erneut gegen das Völkerrecht zu verstoßen. Es ist daher in keiner Weise verwunderlich, daß die Adenauer-Regierung, die Schäffer, Leverenz usw. keine Rechtsgrundlage für die Bestrafung der Verbrechen der Sonderrichter finden. Wer selbst das Völkerrecht nicht achtet, sondern mit Füßen tritt, wer darüber hinaus Aggressionen, Grenzprovokationen und Spionageakte zur offiziellen Staatspolitik erklärt, dem stünde es schlecht an, andere dafür zur Verantwortung zu ziehen. Aber schon Nürnberg hat den Völkerrechtsgrundsatz konsequent präjudiziert, daß jedermann für solche Verbrechen ohne Ansehen der Person zur Verantwortung gezogen wird und sich auch nicht auf irgendeine Verjährungsvorschrift berufen kann. Dieser Grundsatz ist erst in jüngster Zeit durch das Oberste Gericht der Deutschen Demokratischen Republik im Urteil gegen den Massenmörder und ehemaligen Bonner Minister Oberländer bestätigt worden²¹.

2. Ein weiteres „Argument“ der verbrecherischen Verjährungskonstruktion der Adenauer-Regierung ist die Behauptung, daß das Kontrollratsgesetz Nr. 10 den deutschen Gerichten von Anfang an nicht die Möglichkeit genommen habe, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit unter dem Gesichtspunkt der in ihnen enthaltenen Einzeldelikte abzuurteilen. Auch diese Behauptung stellt eine vorsätzliche Rechtsentstellung mit dem Ziel einer vorsätzlichen Begünstigung, mit dem Ziel der Rettung der Blutrichter dar. Bekanntlich heißt es im Art. III, Ziff. 1d des Kontrollratsgesetzes Nr. 10:

„Für die Aburteilung von Verbrechen, die deutsche Staatsbürger oder Staatsangehörige gegen andere deutsche Staatsbürger oder Staatsangehörige oder gegen Staatenlose begangen haben, können die Besatzungsbehörden deutsche Gerichte für zuständig erklären.“

Diese Ermächtigung ist von keiner der drei Westmächte im Jahre 1945 den deutschen Gerichten erteilt worden. In der britischen Zone geschah dies z. B. erst am 30. August 1946²¹. Das bedeutet aber, daß die Verjährungsfrist wegen Totschlags auch bei Mißachtung des gültigen Völkerrechts durch die Bonner Stellen nicht in

diesem Jahre ablaufen kann, denn selbst nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und dem gesamten einschlägigen Schrifttum kann bei fehlender Gerichtsbarkeit eine Verjährung nicht zu laufen beginnen.

3. Die Aburteilung der Verbrechen, die gegen Bürger der Vereinten Nationen begangen wurden, ist in Westdeutschland erst durch das Gesetz Nr. 13 der Alliierten Hohen Kommission vom 25. November 1949 mit Wirkung vom 1. Januar 1950 den deutschen Gerichten gestattet worden²². Da die weitaus überwiegende Zahl der Verbrechen der Sondergerichte Hitlers aber gegen Angehörige der überfallenen Länder, gegen Bürger der Vereinten Nationen begangen wurde, kommt für diese Verbrechen als Beginn der Verjährungsfrist — wieder unter Zugrundelegung des völkerrechtswidrigen Standpunktes der Bonner Stellen — also frühestens der 1. Januar 1950 in Betracht. Das bedeutet aber, daß selbst bei Zugrundelegen des rechtswidrigen Standpunktes der Bonner Regierung die größte Zahl der Sonderrichter bis 1965 u. a. der Strafverfolgung wegen Totschlags unterliegt.

Fest steht jedoch, und das wird — wie ausgeführt — durch das Völkerrecht belegt, daß es sich bei den Verbrechen der Sonderrichter Hitlers, sofern sie ein Todesurteil gesprochen haben, in jedem Fall um Mord und nicht um Totschlag handelt. Die bisherigen Erfahrungen bei der Durchsicht der Akten und Urteile der ehemaligen faschistischen Sondergerichte haben gezeigt, daß es keinen Monat gab, in dem nicht mehrere Todesurteile gesprochen wurden. Manchmal an einem Tage bis zu 30. Daraus folgt, daß jeder Sonderrichter ein Mörder ist, unabhängig davon, ob von ihm verfaßte Todesurteile noch erhalten sind oder ob es ihm oder anderen gelang, diese zu vernichten. Darüber hinaus steht fest, daß die gesamte Tätigkeit der Sondergerichte Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellte und daß der im Kontrollratsgesetz Nr. 4 zum Ausdruck gekommene Völkerrechtsgrundsatz der Anti-Hitler-Koalition auch heute noch zu unverzüglichem Handeln zwingt: Sämtliche Sonderrichter Hitlers sind aus dem Justizdienst eines Staates zu entfernen, der Anspruch darauf erhebt, nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit, Demokratie und Menschlichkeit zu handeln. Darüber hinaus sind alle Sonderrichter als Mörder zu bestrafen, denen durch vorgelegte Todesurteile ihre konkrete Schuld als Mörder nachgewiesen worden ist. Schließlich ist es anerkanntes Völkerrecht²³, daß Kriegsverbrecher sich vor Abschluß eines Friedensvertrages nicht auf Verjährung ihrer Verbrechen berufen können, weil erst im Friedensvertrag dazu endgültige Vereinbarungen getroffen werden. Selbst die bewußte Verzögerungstaktik der Adenauer-Regierung hinsichtlich der Friedensvertragsverhandlungen kann also die Blutrichter und die anderen Nazi- und Kriegsverbrecher nicht retten.

Die demokratische Öffentlichkeit darf nicht ruhen, ehe alle NS-Blutrichter aus ihrem Amt entfernt und bestraft sind. Dies liegt im Interesse der friedlichen und demokratischen Entwicklung und im Interesse der Annäherung beider deutscher Staaten mit dem Ziele der Wiedervereinigung unseres Landes.

¹⁹ Deutsche Richterzeitung 1960, S. 97.

²⁰ Vgl. Beilage zu NJ 1960, Nr. 10, S. 19.

²¹ MRVO Nr. 47 vom 30. August 1946 und MRVO Nr. 69 vom 31. Dezember 1946.

²² Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission, 1949, S. 54.
²³ Nürnberger Juristenurteil, a. a. O., S. XIX: „Nach Waffenstillstands- oder Friedensvertrags-Abschluß ist die Bestrafung von Kriegsverbrechern eine Frage, die von den friedenschließenden Parteien zu bestimmen ist“.